

Satzung

Dombacher Geschichte(n) e.V.

Beschlossen während der Gründungsversammlung am 15.5.2009 in Bad Camberg –
Dombach

Präambel

Die Arbeit des eingetragenen Vereins Dombach Geschichte(n) wird von dem Gedanken getragen, die Vergangenheit der Ortschaft Dombach (Stadtteil der Gemeinde Bad Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg) mit allen äußeren und inneren Einflüssen, die zu seiner Entwicklung beigetragen haben, in Wort und Bild zu dokumentieren, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen ein Beitrag zur Ortsentwicklung der Gegenwart sein und der Bewahrung des Vergangenen für künftige Ortsbewohner dienen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dombacher Geschichte(n) e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bad Camberg- Dombach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die Ziele des Vereins umfassen die Erforschung und Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung der Ortschaft Dombach, seiner Einwohner, Bebauung und Gemarkung sowie seiner Nachbarschaft und Umgebung. Gesellschaftliche, politische, landschaftliche und kirchliche Zusammenhänge mit historischer Blickrichtung und zeitlichen wie örtlichen Aspekten werden im Kontext zu übergeordneten Strukturen offen gelegt und dokumentiert.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Auswertung von historisch bedeutenden Unterlagen durch Sichtung in Archiven, Museen, Bibliotheken und ähnlichem sowie Unterlagen aus Privatbesitz
 - b. Bewahrung und Archivierung von Gegenständen, Unterlagen und mündlich überlieferten Berichten
 - c. Publikationen über historische Zusammenhänge
 - d. Förderung kulturellen Lebens, das die Bewahrung des historisch gewachsenen Gemeinschaftsgefüges und der Brauchtumpflege zum Inhalt hat– insbesondere auch Erhalt und Förderung der ortstypischen Mundart
 - e. Veranstaltungen, die überwiegend die Veröffentlichung historischer Zusammenhänge, z.B. durch Vorträge oder Ausstellungen, oder kulturelle Darbietungen zum Inhalt haben

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Beitritts durch den geschäftsführenden Vorstand begründet.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand jederzeit möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/r 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- f. Erlass einer Beitragsordnung
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Camberger Anzeiger ein. Eine Mitgliederversammlung kann beliebig oft einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Einberufungsantrages tagen. Sie findet auch statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die Mehrheitserfordernis in § 10 dieser Satzung bleibt unberührt. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme (stimmberechtigtes Mitglied).

6. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/r 1. Vorsitzenden
 - b. dem/r 2. Vorsitzenden
 - c. dem/r Kassierer/in

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis c) bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei der drei Vorstandsmitglieder.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/r 1. Vorsitzenden und dem/r 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Kassenführung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Annahme eines Antrages zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Register- oder Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Dombach zu verwenden.

Bad Camberg – Dombach, den 15.Mai 2009